

Erlaubnis

nach § 7 des Sprengstoffgesetzes

Nr. 06 / 2003

Ausfertigung Nr. 1

I. Herr/Frau¹⁾

Wohnort¹⁾

geboren am

in

Firma¹⁾

hansa-express logistics GmbH

Sitz¹⁾

Zum Bahnhof 16, 28876 Oyten

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾²⁾

Andree Niehaus

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am

25.06.1961

in

Bremen

wohnhaft in

Zum Bahnhof 16, 28876 Oyten

***1)**

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577) die Erlaubnis zum/zur

~~Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen.~~

II. Die Erlaubnis wird wie folgt beschränkt:

1. Der Umgang wird auf das Verbringen mit zugelassenen Straßenfahrzeugen, das Lagern von explosionsgefährlichen Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoffen in zugelassenen und genehmigten Lagern sowie innerhalb der Betriebsstätte den Transport, das Überlassen und die Empfangnahme beschränkt.

2. Der Verkehr wird beschränkt auf das Erwerben, Vertreiben und das Überlassen.

III. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- 1) Die Bestimmungen hinsichtlich des Transportes gefährlicher Güter im Straßenverkehr – GGVS - sind einzuhalten.
- 2) In der Firma beschäftigte Arbeitnehmer, die mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen, sind in Abständen von höchstens einem Jahr über die einzuhaltenden Vorschriften von fachkundigen Personen zu belehren. Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Belehrungen sind Aufzeichnungen zu führen, die von den belehrten Personen unterzeichnet werden müssen.



29221 Celle

Ort

02.10.2007

Datum

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
Celle

Dienststelle

Im Auftrag

Unterschrift


Herhaus
Gewerbeoberamtsrat

Anzahl der Ausfertigungen: -10-

***1) Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)**

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (SprengÄndG 1997) vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1530)

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4, § 26 und § 35 Abs. 1 SprengG wird hingewiesen.
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage des Erlaubnisbescheides und durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.